



Gemeinde Augst

Hafenordnung

Der Gemeinderat Augst erlässt gestützt auf:

- das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt;
- die Verordnung vom 8. November 1978 über die Binnenschifffahrt;
- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 1. Januar 1972;
- Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Augst vom Juni 2004

folgende Hafenordnung:

Artikel 1

Zweck

Die Hafenordnung regelt die Benützung des Hafens, seiner Einrichtungen und des dazugehörigen Gebietes durch die Öffentlichkeit und durch die Mieter¹⁾ von Bootsplätzen.

Die Hafenordnung stellt sicher, dass die Öffentlichkeit und die Mieter von Bootsplätzen den Hafen, seine Einrichtungen und das dazugehörige Gebiet ordnungsgemäss benützen können.

¹⁾ Diese Bezeichnung gilt für die Angehörigen beider Geschlechter in gleicher Weise.

Artikel 2

Geltungsbereich

Im Rahmen seiner Zweckbestimmung umfasst diese Verordnung die im Eigentum der Gemeinde stehenden Hafenanlage, namentlich den Bootshafen sowie dessen Umgelände.

Artikel 3

Verhältnis zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht

Soweit die Gemeinde Augst Bootsplätze an Dritte vermietet, wendet sie grundsätzlich Privatrecht an.

Artikel 4

Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über den Hafen.

Die Hafenkommision wird vom Gemeinderat eingesetzt. Sie vollzieht die Hafenordnung und übernimmt die ihr darin übertragenen Aufgaben.

Die Gemeindeverwaltung vermietet die Bootsplätze nach den Richtlinien des Gemeinderates und führt die Warteliste.

Organe und Zuständigkeiten

Artikel 5

Die Hafenkommision überwacht den sorgfältigen Gebrauch sowie den Unterhalt der Bootsplätze. Sie ist befugt, den vorschriftsgemässen Zustand der im Geltungsbereich befindlichen Boote zu kontrollieren, soweit diese den Betrieb des Hafens beeinträchtigen könnten. Die Kommission betreibt den Hafen und beaufsichtigt die Benützung des Hafens in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober (Sommersaison). Während der Wintersaison (1. November bis 31. März) kontrolliert sie in unregelmässigen Abständen den Hafen.

Hafenkommision

Artikel 6

Wer einen Bootsplatz im Bootshafen mieten will, meldet dies der Gemeindeverwaltung auf dem offiziellen Anmeldeformular.

Die anmeldende Person muss im Zeitpunkt der Anmeldung volljährig sein.

Die Hafenkommision kann für befristete Zeit Bootsplätze an Gäste vermieten. Die Bestimmungen über den Hafen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, anwendbar.

Bootsplätze werden an Motor- und an Segelboote vermietet. Die maximale Bootslänge beträgt 10 Meter, massgebend sind die Daten des Fahrzeugausweises.

Anmeldung für die Miete von Bootsplätzen;
Bootstypen

Artikel 7

1. Die angemeldeten Personen können die Warteliste für die Zuteilung von Bootsplätzen auf der Gemeindeverwaltung einsehen.

2. Die in der Warteliste verzeichneten Personen sind verpflichtet, jede Änderung gegenüber den Angaben im Anmeldeformular innert zehn Tagen der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.

3. Auf vorgängiges schriftliches Ersuchen der in der Warteliste verzeichneten Person wird deren Position in der Warteliste wahlweise übertragen:

- auf ihren Ehegatten beziehungsweise auf ihre Ehegattin oder auf diejenige Person, mit der sie in einer Lebensgemeinschaft zusammenlebt;

- auf ihr volljähriges Kind;

Die Position in der Warteliste kann in gleicher Weise übertragen werden, wenn die in der Warteliste verzeichnete Person verstirbt.

4. Nimmt eine angemeldete Person den ihr zugeteilten Bootsplatz nicht an, wird ihr Name von der Warteliste gestrichen. Die Gemein-

Warteliste für die Zuteilung von Bootsplätzen

deverwaltung kann auf begründetes Gesuch hin den Namen während höchstens eines Jahres auf der Liste belassen.

Artikel 8

Die Gemeindeverwaltung ist befugt, frei werdende Bootsplätze den in der Warteliste verzeichneten Personen zuzuteilen. Sie kann die Zuteilung von Auflagen und Bedingungen, namentlich von der vorgängigen Leistung von finanziellen Sicherheiten, abhängig machen. Bei der Zuteilung gelten die folgenden Regeln:

1. Die Bootsplätze werden in der Reihenfolge der Anmeldungen zugeteilt, Augster Steuerzahler werden prioritär behandelt.
2. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Bootsplatzes.
3. Das Mietverhältnis beginnt im Zeitpunkt der Zuteilung des Bootsplatzes.

Der Gemeinderat kann im Einzelfall Abweichungen von den Zuteilungsregeln bewilligen, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt. Als öffentliches Interesse gilt namentlich das gewerbliche Überlassen von Wasserfahrzeugen an einen nicht zum Voraus bestimmten Personenkreis (z.B. Bootsverleih, Bootsschule).

Zuteilung von
Bootsplätzen, öffentliches
Interesse

Artikel 9

1. Der gemietete Bootsplatz kann mit einem Boot erst dann belegt werden, wenn ein gültiger Bootsausweis des kantonalen Amtes für Umwelt und Verkehr vorgewiesen wird.
2. Der gemietete Bootsplatz ist möglichst bald nach der Zuteilung, spätestens nach Ablauf eines Monats, mit einem Boot zu belegen, ansonsten das Mietverhältnis als beendet gilt. Die Hafenkommision kann eine Fristerstreckung gewähren, sofern der Mieter vor Fristablauf eine vertragliche Bestätigung für den Erwerb seines Bootes vorweist.

Belegung des
Bootsplatzes

Artikel 10

1. Das Mietverhältnis gilt für eine befristete Dauer und wird mit einem schriftlichen Vertrag gemäss diesen Vorschriften geregelt. Subsidiär gelten die Bestimmungen des OR über die Miete. Die Untervermietung sowie ähnliche Rechtsgeschäfte sind nicht gestattet. Bei Ablauf der befristeten Dauer des Mietverhältnisses kann der Vertrag bei bestehendem Interesse des Mieters erneuert werden (vgl. Art. 12 Abs. 1). Voraussetzung ist ein tadelloser Gebrauch der Anlage ohne Verstösse gegen die Hafenordnung.
2. Die Mieter verpflichten sich, den Bootsplatz nur mit dem eigenen Boot zu gebrauchen. Belegt ein Boot während mehr als einer Woche den zugewiesenen Bootsplatz nicht, so soll dies der Gemeindeverwaltung vorgängig gemeldet werden. Diese hat das Recht, über den freiwerdenden Platz vorübergehend zu verfügen, ohne dass eine Entschädigung an den Mieter geschuldet ist.
3. Veräussert ein Mieter sein Boot ersatzlos, so endet das Mietver-

Mietverhältnis

hältnis im Zeitpunkt der Veräusserung. Weder die das Boot veräussernde Person noch die das Boot erwerbende Person hat Anspruch auf Fortführung des Mietverhältnisses. Die aus dem Mietverhältnis entstehenden Restkosten regelt Anhang 1.

4. Der Mieter muss den Wechsel seines Bootes, sofern es sich um eine Vergrösserung handelt, mit der Hafenkommision vorgängig absprechen. Wenn dieser den Mietzins beeinflusst, hat er dies innert zehn Tagen der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen. Für die restliche Dauer des Mietverhältnisses gilt der höhere Mietzins.

5. Auf vorgängiges schriftliches Ersuchen kann eine Person ihre Stellung als Mieter eines Bootsplatzes wahlweise übertragen:

- auf ihren Ehegatten beziehungsweise auf ihre Ehegattin oder auf diejenige Person, mit der sie in einer Lebensgemeinschaft zusammenlebt;
- auf ihr volljähriges Kind;

Die Stellung als Mieter eines Bootsplatzes kann mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in gleicher Weise übertragen werden, wenn der Mieter verstirbt.

Artikel 11

Die Mieter sind verpflichtet,

1. die Boote mittels der vorhandenen Einrichtungen fachgerecht zu vertäuen. Die Boote dürfen weder den Bootsplatz, dessen Einrichtungen und auch nicht das Eigentum Dritter beschädigen noch den Boots- und Schiffsverkehr behindern;

2. die Boote, die Bootsplätze sowie die dazugehörigen Einrichtungen in betriebssicherem, einwandfreien und sauberem Zustand zu halten;

3. auf dem Steg und am Ufer für tadellose Ordnung besorgt zu sein. Insbesondere müssen Uferwege immer frei sein und dürfen nicht mit Materialien versperrt oder belegt sein.

4. der Hafenkommision, oder den Mitgliedern des Gemeinderates den Zutritt zur Kontrolle der Boote, der Bootsplätze und ihrer Einrichtungen zu gewähren.

5. auf Anordnung der Hafenkommision bei Instandstellungsarbeiten das Boot auszuwassern. Gibt der Mieter den Bootsplatz trotz einmaliger Aufforderung nicht frei, ist die Hafenkommision berechtigt, das Boot auf Kosten seines Inhabers vom Bootsplatz zu entfernen und andernorts zu platzieren.

Die Benutzung für die Bootseinwasserungsstelle ist in Anhang 2 geregelt.

Gebrauch der Boote, der Bootsplätze und der Einwasserungsstelle

Artikel 12

1. Die Mietzinse und Nebenkosten sind im Anhang 1 aufgeführt. Ohne gegenteilige Anordnung sind sie im Voraus zahlbar und werden 30 Tage nach Rechnungsstellung – in der Regel im April - fällig.

2. Nebenkosten, wie namentlich der Strombezug sind im Mietzins inbegriffen.

Mietzinse und Nebenkosten

3. Eine Erhöhung der Mietzinse kann nur auf Jahresbeginn in Kraft gesetzt werden und muss den Mietern spätestens am 31. August des vorangehenden Jahres angekündigt werden.

4. Der Gemeinderat kann im Einzelfall abweichende Mietzinse festlegen, namentlich beim gewerblichen Überlassen von Wasserfahrzeugen an einen nicht zum Voraus bestimmten Personenkreis (z.B. Bootsverleih, Bootsschule).

Artikel 13

Beendigung des Mietverhältnisses

1. Das Mietverhältnis endet in der Regel bei Ablauf des Mietvertrages. Besteht der Wunsch für eine Erneuerung des Vertrages hat der Mieter dies drei Monate vor Ablauf des Vertrages der Gemeindeverwaltung schriftlich mitzuteilen.

2. Als vorzeitiger Kündigungsgrund gegenüber den Mietern unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gilt namentlich:

- der Nichtgebrauch des Bootes durch den Inhaber während mehr als einer Sommersaison;
- der Nichtgebrauch des Bootsplatzes während mehr als einer Sommersaison.

3. Als vorzeitiger Kündigungsgrund gegenüber den Mietern unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gilt namentlich:

- nach einmaliger erfolgloser Mahnung
- bei Nichtbezahlung des Mietzinses
- bei Untervermietung oder ähnlichen Rechtsgeschäften

4. Bei Missachtung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen ist eine fristlose Kündigung zulässig.

5. Gibt der Mieter den Bootsplatz nach Beendigung des Mietverhältnisses trotz einmaliger Aufforderung nicht frei, ist die Hafenkommision berechtigt, das Boot auf Kosten seines Inhabers vom Bootsplatz zu entfernen und andernorts zu platzieren.

Die Kosten einer begründeten, vorzeitigen Kündigung sind im Anhang 1 geregelt.

Artikel 14

Verbote

Untersagt sind alle Handlungen, die die ordnungsgemäße Benützung erschweren oder verunmöglichen. Es ist namentlich untersagt,

1. im Hafen zu baden;
2. innerhalb der Bootshäfen zu fischen sowie von den Hafendämmen und Landestegen aus bei der Aus- und Einfahrt von Kursschiffen zu fischen;
3. im Hafenareal Hunde frei laufen zu lassen oder deren Exkremamente nicht zu entfernen;
4. im Hafenareal zu campieren;
5. die Hafenanlagen mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen zu befahren;
6. Fahrzeuge und Anhänger auf nicht ausdrücklich zum Parkieren bezeichneten Plätzen zu stationieren;

7. durch den Transport und die Lagerung von Benzin, Dieselöl und anderen leicht entzündbaren Stoffen Personen und Sachen zu gefährden;
 8. Rampen, Treppen und Anlagen ohne Bewilligung zu belegen;
 9. Boote anderswo zu befestigen als an den dafür bestimmten Verankerungen;
 10. Ohne Bewilligung der Hafenkommision Bootsverankerungen zu erstellen;
 11. Boote vor den Hafeneinfahrten zu verankern;
 12. im Hafen Motoren ausser für die Ein- und Ausfahrt in Betrieb zu setzen. Die Hafenkommision kann Ausnahmen gewähren;
 13. störende Übungsfahrten im Hafengebiet auszuführen. Den Interessen von Personen, die im Hinblick auf die Absolvierung amtlicher Fähigkeitsprüfungen einschlägige Praxis im Hafen von Augst erlangen müssen, ist Rechnung zu tragen;
 14. im Hafen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 5 km/h zu verkehren;
 15. die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr zu stören;
 16. Bordtoiletten ohne Fäkalientank im Hafen zu benutzen.
 17. Notstromaggregate im Hafenaerial in Betrieb zu setzen.
- Widerhandlungen gegen die Verbote dieses Artikels 14 werden nach den Bestimmungen der Hafenordnung bestraft.
18. das Betanken der Motorboote; dieses ist nur ausserhalb des Hafenbeckens gestattet. Speziell vorgesehen hierfür ist der Holzsteg direkt unterhalb der Zeppelinbrücke.

Artikel 15

Haftung

Die Haftung der Gemeinde Augst für Schäden am Eigentum der Mieter von Bootsplätzen sowie am Eigentum Dritter wird hiermit, soweit rechtlich zulässig, wegbedungen. Insbesondere lehnt die Gemeinde jegliche Haftung aus Schäden durch Naturereignisse (Hochwasser, Eis, etc.) ab.

Artikel 16

Rechtsschutzbestimmungen, Gemeindeverfügungen

1. Ansprüche aus dem Mietverhältnis sind auf zivilrechtlichem Weg geltend zu machen. Alle übrigen Ansprüche unterliegen dem Verwaltungsrecht.
2. Gegen eine Verfügung, die der Gemeinderat oder ein ihm untergeordnetes Organ trifft, kann innert 30 Tagen nach deren Zustellung eine schriftliche und begründete Einsprache beim Gemeinderat eingereicht werden. Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen nach dessen Zustellung durch Beschwerde an das Kantonsgericht angefochten werden. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden.

Artikel 17

Widerhandlungen, Busse

1. Jede Widerhandlung gegen öffentlich-rechtliche Bestimmungen, die auf den Hafen, seine Einrichtungen und auf das dazugehörige

Gebiet anwendbar sind, wird mit einer Busse von Fr. 100.- bis Fr. 1'000.- bestraft.

2. Die Busse wird vom Gemeinderat ausgesprochen.

3. Der Beschuldigte kann innert dreissig Tagen nach Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

4. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über das Mietverhältnis sind von der Bestrafung gemäss dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Artikel 18

Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

Artikel 19

Früheres Recht

1. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmungen werden sämtliche früheren Bestimmungen, namentlich die Benützungsordnungsordnung der Bootseinwasserungsstelle der Gemeinde Augst vom 27. Juni 1995, aufgehoben.

2. Vom 1. Februar 2008 an wird eine einzige Warteliste geführt. In der Warteliste sind, in der Reihenfolge der Anmeldung, verzeichnet:

- alle volljährigen Personen deren Schriften in Augst hinterlegt sind (im 1. Rang);
- alle zu diesem Zeitpunkt volljährigen Personen, die sich bis zum 31. Dezember 2007 angemeldet haben und deren Schriften nicht in Augst hinterlegt sind (im 2. Rang);
- alle Personen, die sich vom 1. Februar 2008 an anmelden und deren Schriften nicht in Augst hinterlegt sind (im 3. Rang).

Vom Gemeinderat beschlossen am 29. Januar 2008

Namens des Gemeinderates Augst

sig. Andreas Blank
Gemeindepräsident

sig. Roland Trüssel
Gemeindeverwalter

Tarif der Mietzinse für Bootsplätze und der Nebenkosten (Anhang 1 zur Hafenordnung der Gemeinde Augst)

Der Gemeinderat von Augst beschliesst gestützt auf:

- die Hafenordnung vom 1. Februar 2008:

Artikel 1

Zweck

Die Bestimmungen über die Mietzinse für Bootsplätze und über die Nebenkosten (Hafentarif) regeln das Entgelt der Mieter für die Leistungen der Gemeinde Augst.

Artikel 2

Mietzinse, Re-
duktionen

Bootshafen:

Grundgebühr pro Platz und Saison CHF 400.-

Grundmiete pro Platz und Saison für Motorboote

- Bis zu einer Länge von 6 Metern: CHF 900.-
- Bis zu einer Länge von 8 Metern: CHF 1'200.-
- Bis zu einer Länge von 10 Metern: CHF 1'700.-

Grundmiete pro Platz und Saison für Segelboote / Weidling: CHF 900.-

Mieter, die ihre Schriften in Augst hinterlegt haben, erhalten einen Rabatt von 50 % auf die Grundgebühr.

Gästепlätze:

Gebühr pro Tag CHF 20.--

Artikel 3

Nebenkosten

Strombezüger

Die Jahresgrundgebühr für die mit einem Stromanschluss ausgestatteten Plätze 1 – 18 beträgt CHF 100.-, dazu werden die effektiven Stromkosten gemäss Zählerstand weiter verrechnet.

Warteliste:

Für das Einschreiben in der Warteliste wird ab 1. Februar 2008 ein Kostenbeitrag von CHF 50.-- pro anmeldende Person erhoben. Der Kostenbeitrag kann nicht zurückverlangt werden.

Artikel 4

Vorzeitige Been-
digung des Miet-
verhältnisses

Die Kosten einer begründeten, vorzeitigen Kündigung durch den Vermieter belaufen sich auf 10% der Mietkosten der Restlaufzeit plus die Mietkosten für die Dauer bis zur Wiedervermietung des frei werdenden Platzes.

Dieselbe Regel gilt bei einer vorzeitigen Kündigung durch den Mieter ohne schwerwiegende Begründung.

Artikel 5

Erhöhung der
Entgelte

Der Gemeinderat kann, die in Artikel 2 und 3 aufgeführten Mietzinse und Entgelte bei Bedarf angemessen erhöhen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

Benutzung und Zufahrt zur Bootseinwasserungsstelle (Anhang 2 zur Hafenordnung der Gemeinde Augst)

Der Gemeinderat von Augst beschliesst gestützt auf:

- die Hafenordnung vom 1. Februar 2008

Artikel 1

Zweck

Die Bestimmungen regeln die Benutzung und die Zufahrt zur Bootseinwasserungsstelle.

Artikel 2

Benutzung

Die Einwasserungsstelle steht folgenden Benutzern nach Voranmeldung bei der Hafenkommission (kostenlos) zur Verfügung:

- Den Mietern im Bootshafen der Gemeinde Augst
- Augster Einwohnerinnen und Einwohnern für gelegentliches Ein- und Auswassern
- Bei Notfällen und nach Einholung einer speziellen Bewilligung und nach Absprache mit der Hafenkommission. Die Bewilligung erteilt der Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung.

Die Benutzungszeiten beschränken sich auf die dafür bei der Anlage publizierten Zeitfenster.

Artikel 3

Zufahrt

Für die Zufahrt zum Bootshafen und zur Bootseinwasserungsstelle sind die Signalisationen strikte einzuhalten.

Mieter und Mieterinnen des Bootshafens sind berechtigt mittels Zufahrtskarte zur Einwasserungsstelle beim Bootshafen Augst für Materialtransporte und Materialumschlag sowie für Ein- und Auswassern zu fahren. Nach dem Entladen respektive Ein- / Auswassern ist das Fahrzeug unverzüglich auf die regulären Parkplätze umzuparkieren. Der Ausweis ist bei den Zufahrten jeweils gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu deponieren.

Dauerndes Parkieren im Bereich der Anlage ist nicht erlaubt. Zuwiderhandlungen werden gebüsst.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt per 1. Februar 2008 in Kraft.

Namens des Gemeinderates Augst

sig. Andreas Blank
Gemeindepräsident

sig. Roland Trüssel
Gemeindeverwalter